

Informationsschreiben zur neuen Corona-Schutzverordnung NRW ab 04.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Partnerinnen und Partner im Sport,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW hat mit Wirkung vom 04. Dezember 2021 eine neue Corona-Schutzverordnung erlassen. Sie enthält unter anderem zwei neue Regelungen, die wesentlich auch den Sport betreffen. Dabei geht es um die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern im Alter von 16 und 17 Jahren mit den bis 15jährigen sowie die Zugangsregelung bei Sportveranstaltungen mit über 1.000 Zuschauer*innen (Sportgroßveranstaltungen).

Bis zum Ablauf des 16 Januar 2022 sind jetzt auch Schülerinnen und Schüler im Alter von 16 und 17 Jahren zur eigenen Ausübung sportlicher Aktivitäten den immunisierten Personen gleichgestellt (§ 2, Absatz 8). Ebenso wie die Kinder und Jugendlichen im Alter von einschließlich 15 Jahren sind sie von der generellen 2G-Regel im Sport (nur geimpfte oder genesene Personen) ausgenommen.

Die 2G-Regel gilt auch für den Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer. Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauenden darf die Auslastung der Veranstaltungsstätte

- a) bei höchstens 50 Prozent der gesamten regulären Höchstkapazität oder
- b) oberhalb einer absoluten Zahl von 1.000 Zuschauenden die zusätzliche Auslastung bei höchstens 30 Prozent der über 1.000 Personen hinausgehenden regulären Höchstkapazität liegen; insgesamt sind aber höchstens 5.000 Zuschauende in Innenräumen und 15.000 Zuschauende im Freien zulässig. Stehplätze dürfen nicht besetzt werden. (§4, Absatz 5).

Die Veranstalter haben die Einhaltung der Regelung beim Zutritt der Veranstaltungsstätte zu kontrollieren (§4, Absatz 6)

Die neue Corona-Schutzverordnung NRW ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt. Wir raten dazu, diese sorgfältig zu lesen.

Ich bitte Sie, alle Kontaktpersonen zu sensibilisieren und appelliere auch weiterhin an den Verantwortungsgedanken aller Sporttreibenden. Wir bitten außerdem um die Beachtung der Empfehlungen zu sportspezifischen Hygienemaßnahmen, die von den meisten Fachverbänden zur ersten Orientierung veröffentlicht worden sind.

Bitte unterrichten Sie Ihre Mitglieder über diese Informationen.

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 21. Dezember 2021. Das Ministerium weist darauf hin, dass es bei einem weiteren Ansteigen der Hospitalisierungsinzidenz in NRW zu zusätzlichen

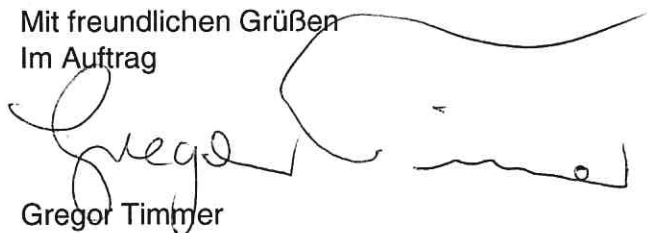
Beschränkungen kommen kann. Bei einer Veränderung der Lage werden wir Sie wieder informieren.

Eventuelle Rückfragen richten Sie bitte schriftlich an 52poststellesportamt@stadt-koeln.de.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Gregor Timmer